

TE Vwgh Erkenntnis 2023/6/27 Ro 2023/04/0016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2023

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E15202000

E3R E19400000

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

EURallg

VwGG §42 Abs1

VwGVG 2014 §27

VwGVG 2014 §28

32016R0679 DSGVO Art4 Z7

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Handstanger sowie die Hofräte Dr. Mayr und Mag. Brandl als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Vonier, über die Revision des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, vertreten durch Baker McKenzie Rechtsanwälte LLP & Co KG in 1010 Wien, Schottenring 25, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 31. Jänner 2023, Zl. W258 2262948-1/11E, betreffend eine Datenschutzbeschwerde iZm dem Recht auf Geheimhaltung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Datenschutzbehörde; weitere Partei: Bundesministerin für Justiz; mitbeteiligte Partei: D S, vertreten durch Weh Rechtsanwalt GmbH, Dr. Wilfried Ludwig Weh, 6900 Bregenz, Wolfeggstraße 1), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Revision wird als unbegründet abgewiesen.

Der Revisionswerber hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 553,20 und der mitbeteiligten Partei Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Die Mitbeteiligte erstattete am 9. Dezember 2021 eine (ua.) gegen das Amt der Vorarlberger Landesregierung (Revisionswerber) als Beschwerdegegner gerichtete Datenschutzbeschwerde wegen unzulässiger Verarbeitung besonders geschützter Daten. Der Datenschutzbeschwerde lag ein an die Mitbeteiligte gerichtetes Schreiben zugrunde, in dem diese von einem für sie reservierten Termin für eine COVID-Schutzimpfung informiert wurde.

2

Mit Bescheid vom 19. August 2022 gab die Datenschutzbehörde (belangte Behörde) dieser Datenschutzbeschwerde statt und stellte fest, dass der Revisionswerber die Mitbeteiligte dadurch in ihrem Recht auf Geheimhaltung verletzt habe, indem er unrechtmäßig auf die Daten der Mitbeteiligten im zentralen Impfreister und im Patientenindex zugegriffen und diese Daten zum Zweck des Versands eines Schreibens mit Informationen betreffend einen Termin für eine COVID-Schutzimpfung verarbeitet habe (Spruchpunkt 1). (Mit den im vorliegenden Revisionsverfahren nicht mehr gegenständlichen Spruchpunkten 2 und 3 wurden weitere Anträge der Mitbeteiligten ab- bzw. zurückgewiesen.)

3

Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 31. Jänner 2023 gab das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) der dagegen erhobenen Beschwerde des Revisionswerbers nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung Folge und behob Spruchpunkt 1 des bekämpften Bescheides ersatzlos. Die ordentliche Revision wurde gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für zulässig erklärt. Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 31. Jänner 2023 gab das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) der dagegen erhobenen Beschwerde des Revisionswerbers nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung Folge und behob Spruchpunkt 1 des bekämpften Bescheides ersatzlos. Die ordentliche Revision wurde gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für zulässig erklärt.

4

Der bekämpfte Bescheid, die dagegen erhobene Beschwerde und das angefochtene Erkenntnis entsprechen hinsichtlich ihrer Begründungen im Wesentlichen den Entscheidungen bzw. dem Schriftsatz, die dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom heutigen Tag, Ro 2023/04/0013, zugrunde lagen; auf die Darstellung in den Rn. 2 bis 10 dieses Erkenntnisses wird daher verwiesen.

5

Gegen das in Rn. 3 genannte Erkenntnis richtet sich die vorliegende ordentliche Revision.

6

Die belangte Behörde erstattete eine Revisionsbeantwortung, in der sie die kostenpflichtige Zurückweisung, in eventu Abweisung der Revision beantragt.

7

Die Mitbeteiligte erstattete eine Revisionsbeantwortung, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Revision beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

8

Das Vorbringen des Revisionswerbers entspricht inhaltlich dem Vorbringen, das dem bereits genannten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom heutigen Tag, Ro 2023/04/0013, zugrunde lag. Gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG kann daher auf die Entscheidungsgründe dieses Erkenntnisses, Rn. 13 bis 38, verwiesen werden. Das Vorbringen des Revisionswerbers entspricht inhaltlich dem Vorbringen, das dem bereits genannten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom heutigen Tag, Ro 2023/04/0013, zugrunde lag. Gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG kann daher auf die Entscheidungsgründe dieses Erkenntnisses, Rn. 13 bis 38, verwiesen werden.

9

Aus den dort dargelegten Gründen erweist sich die vorliegende Revision zwar als zulässig.

10

Allerdings ist das BVwG zutreffend davon ausgegangen, dass das Amt der Vorarlberger Landesregierung bezogen auf die hier gegenständliche Verarbeitung personenbezogener Daten nicht als Verantwortlicher iSd Art. 4 Z 7 DSGVO anzusehen war. Somit muss im vorliegenden Fall auch nicht darauf eingegangen werden, ob - wie von der Mitbeteiligten in ihrer Revisionsbeantwortung bestritten - das Amt der Landesregierung (als Einrichtung oder andere Stelle) nach der aktuellen Rechtslage (überhaupt) datenschutzrechtlicher Verantwortlicher iSd Art. 4 Z 7 DSGVO sein

kann (vgl. zur alten Rechtslage und damit zur Qualifikation als datenschutzrechtlicher Auftraggeber VwGH 23.2.2021, Ra 2019/04/0054, Rn. 34, iZm Organen und Geschäftsapparaten; weiters VwGH 27.4.2012, 2010/17/0003, iZm dem Magistrat der Stadt Wien). Allerdings ist das BVwG zutreffend davon ausgegangen, dass das Amt der Vorarlberger Landesregierung bezogen auf die hier gegenständliche Verarbeitung personenbezogener Daten nicht als Verantwortlicher iSd Artikel 4, Ziffer 7, DSGVO anzusehen war. Somit muss im vorliegenden Fall auch nicht darauf eingegangen werden, ob - wie von der Mitbeteiligten in ihrer Revisionsbeantwortung bestritten - das Amt der Landesregierung (als Einrichtung oder andere Stelle) nach der aktuellen Rechtslage (überhaupt) datenschutzrechtlicher Verantwortlicher iSd Artikel 4, Ziffer 7, DSGVO sein kann (vergleiche, zur alten Rechtslage und damit zur Qualifikation als datenschutzrechtlicher Auftraggeber VwGH 23.2.2021, Ra 2019/04/0054, Rn. 34, iZm Organen und Geschäftsapparaten; weiters VwGH 27.4.2012, 2010/17/0003, iZm dem Magistrat der Stadt Wien).

11

Weiters ist es fallbezogen auch nicht zu beanstanden, dass das BVwG den gegen den Revisionswerber gerichteten Spruchpunkt 1 des bekämpften Bescheides ersatzlos behoben hat (wobei diese Behebung nur im Hinblick auf die Verfahrensführung gegen den Revisionswerber als Beschwerdegegner als „ersatzlos“ anzusehen ist). Soweit die Mitbeteiligte in ihrer Revisionsbeantwortung vorbringt, sie habe in der mündlichen Verhandlung vor dem BVwG die Richtigstellung der Parteibezeichnung auf die Landesrätin beantragt, kann auf die Ausführungen im bereits zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom heutigen Tag, Ro 2023/04/0013, Rn. 37, verwiesen werden, wonach ein Austausch der Person des Verantwortlichen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Hinblick auf die „Sache“ des Beschwerdeverfahrens gegenständlich nicht in Betracht kam.

12

Vor dem dargestellten Hintergrund war auch die vorliegende Revision gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Vor dem dargestellten Hintergrund war auch die vorliegende Revision gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

13

Die Entscheidung über den Aufwandsersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014. Die Entscheidung über den Aufwandsersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014.

Wien, am 27. Juni 2023

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RO2023040016.J00

Im RIS seit

18.07.2023

Zuletzt aktualisiert am

25.03.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at